

Regelung des gebührenpflichtigen unbewachten Parkplatzes auf dem Gelände des Platzes Plac Orła Białego in Stettin und die Erhebung und Höhe der Gebühren für das Parken von Fahrzeugen auf diesem Parkplatz

§ 1. Grundbestimmungen

1. Die Regelung des bezahlten unbewachten Parkplatzes, der sich auf dem Grundstück in Szczecin in der Straße Staromłyńska, gekennzeichnet als Grundstück Nr. 32/5, Fläche 1037, und in der Straße Koński Kierat-Straße, gekennzeichnet als Grundstück Nr. 32/5, Fläche 1037, befindet, im Folgenden als Parkplatz bezeichnet.

2. Mit der Einfahrt in das Parkgelände schließt der Parkplatzbenutzer mit dem Betreiber einen Vertrag über die entgeltliche Nutzung des Parkplatzes nach den in dieser Regelung festgelegten Grundsätzen und auf der Grundlage der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 23. April 1964 ab. Der Vertrag wird im Moment des Parkens des Fahrzeugs auf dem Parkplatz abgeschlossen und endet mit der Abfahrt des Fahrzeugs.

3. Der Parkplatz ist ein unbewachter Parkplatz.

4. Der Parkplatz ist 24 Stunden am Tag, an allen Tagen der Woche, auch an Feiertagen, verfügbar.

5. Das Parken ist von 8 Uhr morgens bis 22 Uhr abends an allen Tagen der Woche, auch an Feiertagen, kostenpflichtig.

§ 2. Begriffserklärung

Definitionen der in dieser Regelung verwendeten Begriffe:

- 1) Regelung – diese Parkregelung;
- 2) Parkplatz – der Parkplatz, der sich an der in § 1 Abs. 1 angegebenen Adresse befindet;
- 3) Eigentümer des Parkplatzes - Stadtgemeinde Stettin;
- 4) Betreiber - eine Firma, mit der die Gemeinde Stettin einen Vertrag über den Betrieb eines gebührenpflichtigen Parkplatzes abschließen wird;
- 5) Fahrzeug - Kraftfahrzeug;
- 6) Parkplatzbenutzer - eine Person, die ein Fahrzeug fährt und das Gelände des Parkplatzes betritt, um einen Vertrag über die entgeltliche Nutzung des Parkplatzes abzuschließen, oder der Eigentümer dieses Fahrzeugs oder eine Person, die dieses Fahrzeug auf der Grundlage eines Kredit-, Leasing-, Langzeitmiete-, Kreditvertrags nutzt;;
- 7) Fahrzeugparkzeit - das ist der Zeitraum, für den der Vertrag über die entgeltliche Nutzung des Parkplatzes abgeschlossen wurde;;
- 8) Parkplatz - Platz, der für das Abstellen von Fahrzeugen bestimmt ist;
- 9) Parkgebühr - Gebühr für den Abschluss eines Vertrags über die kostenpflichtige Nutzung des Parkplatzes, die Höhe der Gebühr hängt von der Zeit ab, zu der das Fahrzeug auf dem Parkplatz geparkt wird und ist in den Angaben auf der Parkuhr angegeben;
- 10) Parkschein - Dokument, das die Zahlung der Parkgebühr bestätigt;
- 11) Zufahrtskarte Stare Miasto- Altstadt - Parkplatz - ein Dokument (Aufkleber), das die Zahlung der Gebühr für den Abschluss eines Vertrags über die bezahlte Nutzung des Parkplatzes mit dem hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs eingetragenen Kennzeichen und der Gültigkeitsdauer bestätigt;;

- 12) Einwohner - eine Person, die zum ständigen oder vorübergehenden Aufenthalt an einer der in dieser Regelung angegebenen Adressen angemeldet ist und der Eigentümer des Fahrzeugs ist, derer Eigentumsrecht durch einen Eintrag im Fahrzeugschein bestätigt wird oder die über das Fahrzeug auf der Grundlage eines Kredit-, Leasing- oder langfristigen Mietvertrags verfügt,
- 13) zusätzliche Gebühr - eine Vertragsstrafe, die der Parkplatzbenutzer in den in dieser Regelung festgelegten Fällen zu zahlen hat;;
- 14) Vertrag über die entgeltliche Nutzung des Parkplatzes, der im Inhalt der "Vertrag" genannt wird - Vertrag, der zwischen dem Parkplatzbenutzer und dem Verwalter abgeschlossen wird;
- 15) Beschluss - Beschluss des Stadtrates der Stadt Szczecin (Stettin) über die Festlegung der Regeln für die Nutzung des bezahlten unbewachten Parkplatzes, der sich auf dem Gebiet, das keine öffentliche Straße am Plac Orła Białego in Szczecin ist, befindet, sowie die Höhe der Gebühren für das Parken von Fahrzeugen auf diesem Parkplatz..

§ 3. Parkgebühr

1. Der Parkplatzbenutzer ist verpflichtet, die im Absatz 2 genannte Parkgebühr entsprechend einer bestimmten geplanten Haltezeit des Fahrzeuges zu entrichten, die durch die Angaben auf der Parkuhr angezeigt wird.

2. Der folgende Parkgebührensatz wird festgesetzt:

- für die ersten angefangenen 15 (in Worten: fünfzehn) Minuten - 2,50 PLN (in Worten: zwei Zloty 50/100),,
- für jede weitere angefangene 3 (in Worten: drei) Minuten - 0,50 PLN (in Worten: fünfzig Cent).

3. Die Parkgebühr wird durch Einwerfen des entsprechenden Betrages in die Parkuhr oder durch Bezahlung mit Kreditkarte bezahlt.

4. Nach der Bezahlung der Parkgebühr berechnet die Parkuhr automatisch die Höhe der bezahlten Gebühr für die Dauer des Parkens auf dem Parkplatz gemäß den in Absatz 2 angegebenen Sätzen.

5. Der Nachweis für die Zahlung der Parkgebühr ist ein Parkschein, der von der Parkuhr nach Bezahlung der Parkgebühr ausgestellt wird.

6. Der Parkplatzbenutzer ist verpflichtet, den Parkschein hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs an einer von außen gut sichtbaren Stelle so zu platzieren, dass der Inhalt des Parkscheins, einschließlich der Höhe der bezahlten Parkgebühr und der zulässigen Parkzeit und des Kennzeichens, gelesen werden kann.

7. Der Parkschein gilt nur für den Parkplatz, dessen Name auf dem gekauften Ticket steht. § 4
Zufahrtskarte Altstadt - Parkplatz

1. Einwohner, wohnhaft an einer der Adressen:

- a. Koński Kierat-Str. 12, 13, 14, 15, 15A, 16, 17, 17A
- b. Platz – pl. Orła Białego 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10
- c. Grodzka-Str. 9, 14, 16, 18, 20,

und der Bewohner, der an einer der Adressen wohnt und gleichzeitig den Parkplatz benutzt, kann nicht mehr als eine Zufahrtskarte - Altstadt - Parkplatz im Büro des Verwalters kaufen. Die Zufahrtskarte Altstadt - Parkplatz ist nur für ein Fahrzeug gemäß der Regel ein Fahrzeug pro Grundstück verfügbar.

2. Die Bestätigung der Zahlung für die Altstadt - Parkplatzzufahrtskarte ist ein Aufkleber.

3. Die Höhe der Pauschalgebühr beträgt:

- a. Zufahrtskarte - Altstadt - Parkplatz 6 Monate - 48,00 PLN (in Worten: achtundvierzig Zloty),
- b. Zufahrtskarte - Altstadt - Parkplatz 12 Monate 96,00 PLN (in Worten: sechsundneunzig Zloty).

4. Ein Bewohner, der die Zufahrtskarte Altstadt - Parkplatz erworben hat, ist verpflichtet, sie hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs an einer von außen gut sichtbaren Stelle so anzubringen, dass der Inhalt, einschließlich der Gültigkeitsdauer und des Kennzeichens, gelesen werden kann.

5. Der Parkplatzverwalter garantiert den Inhabern der Altstadt-Parkplatz-Zufahrtskarte die Verfügbarkeit von Parkplätzen nicht.

§ 5. Zusätzliche Gebühren

1. Wenn der Parkplatzbenutzer keinen gültigen Parkschein oder eine Zufahrtskarte für den Altstadtparkplatz in der in dieser Regelung festgelegten Weise anbringt oder das Fahrzeug an einer anderen als der dafür vorgesehenen Stelle anhält, ist der Verwalter berechtigt, eine zusätzliche Gebühr von 200,00 PLN (in Worten: zweihundert Zloty) zu erheben.

2. Verlässt ein Fahrzeug bis zum Ablauf der 24-Stunden-Parkzeit, gerechnet ab der Berechnung der Zusatzgebühr, die Parkfläche nicht, ist der Betreiber berechtigt, eine weitere Zusatzgebühr zu erheben.

3. Das Original der Bestätigung der Berechnung der zusätzlichen Gebühr wird der Parkplatzverwalter am Fahrzeug, möglichst an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs anbringen und eine Kopie der Bestätigung der Berechnung der zusätzlichen Gebühr wird der Parkplatzverwalter behalten.

4. Die zusätzliche Gebühr wird durch eine Zahlung in der Kasse oder durch eine Überweisung auf ein Bankkonto innerhalb von 7 Tagen bezahlt.

§ 6. Pflichten des Parkplatzbenutzers

1. Der Parkplatzbenutzer ist verpflichtet, die Parkgebühr zu entrichten oder die Altstadt - Parkplatzzufahrtskarte zu kaufen, und in den in dieser Regelung vorgesehenen Fällen auch eine zusätzliche Gebühr und Kosten im Zusammenhang mit den aus dem Zentralregister der Fahrzeuge und Fahrer (CEPiK) erhaltenen Daten und der Geltendmachung der zusätzlichen Gebühr zu bezahlen.

2. Der Parkplatzbenutzer ist verpflichtet, den Parkplatz so zu nutzen, dass er die Nutzung des Parkplatzes durch andere Benutzer nicht behindert.

§ 7. Regeln für die Benutzung des Parkplatzes

1. Bei der Einfahrt auf den Parkplatz ist es notwendig, den horizontalen und vertikalen Schildern zu folgen, die auf dem Parkgelände gültig sind.

2. Der Parkplatzbenutzer, der das Fahrzeug auf dem Parkplatz verlässt, sollte:

- 1) das Fahrzeug in die Parkposition bringen, ohne die Kontur des Fahrzeugs durch die die Positionen markierenden Linien zu behindern;;
 - 2) den Motor des Fahrzeuges abstellen;
 - 3) das Fahrzeug stilllegen (Feststellbremse anziehen);
 - 4) das Fahrzeug vor der Benutzung durch Dritte abzusichern;;
 - 5) sicherstellen, dass das ordnungsgemäße Funktionieren des in ein Fahrzeug eingebauten Alarmsystems gewährleistet ist, so dass die Alarmsignale nur in begründeten Fällen gegeben werden.
3. Auf dem Gebiet des Parkplatzes und der Zufahrtswegen ist der Parkplatzbenutzer zum Folgenden verpflichtet:
- 1) die Bestimmungen dieser Regelung und, soweit nicht geregelt, die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes vom 20. Juni 1997 beachten;;
 - 2) besondere Vorsicht, insbesondere beim Einparken und Manövrieren bewahren;
 - 3) das Fahrzeug auf einem mit Linien ausgewiesenen Parkplatz parken;
 - 4) die geltenden Verkehrsschilder, Hinweisschilder usw. beachten.

4. Es ist verboten, den Parkplatz mit Fahrzeugen zu befahren, die gefährliche Stoffe, insbesondere explosive, brennbare, ätzende oder für andere Parkplatzbenutzer oder deren Eigentum gefährliche Stoffe transportieren.

5. Nauf dem Parkplatzgelände sind verboten: Reparatur, Waschen, Staubsaugen der Fahrzeuge, Austausch von Kühlmitteln, Kraftstoff oder Öl, Rauchen und Nutzung von offenem Feuer, Lagerung von Kraftstoffen, brennbaren Stoffen und leeren Kraftstoffbehältern, Betanken bei laufendem Motor, ungerechtfertigtes Verlassen des Fahrzeugs mit laufendem Motor, die Verschmutzung des Platzes, das Abstellen von Fahrzeugen mit einem undichten Kraftstoffeinlauf und andere Aktivitäten, die zu einer Gefährdung des Parkplatzes führen.

§ 8. Zivilrechtliche Haftung

1. Der Parkplatzbenutzer ist für alle Schäden verantwortlich, die durch das Fahrzeug verursacht werden oder im Zusammenhang mit der Nutzung des Parkplatzes entstehen, insbesondere durch Verunreinigung der Parkfläche durch austretende Betriebsstoffe aus dem Fahrzeug (Auslaufen von Öl, Bremsflüssigkeit etc.).

2. Der Verwalter haftet nicht für im Fahrzeug zurückgelassene Gegenstände sowie für Schäden, die durch Diebstahl oder Zufallsereignisse entstehen.

3. Der Verwalter haftet nicht für Schäden an der Person oder am Eigentum von Personen, die den Parkplatz, die Zufahrtswege oder internen Straßen benutzen, die durch andere Personen oder durch höhere Gewalt (d.h. ein Ereignis, das zum Zeitpunkt der Einfahrt in das Parkgelände nicht vorhersehbar war) verursacht wurden.

4. Der Verwalter ist nicht verantwortlich für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge.

§ 9. Der Verwalter behält sich das Recht vor, den Parkplatz zeitweise zu schließen.

§ 10. Betreibung von Forderungen

1. Die nicht rechtzeitig gezahlte Zusatzgebühr wird vom Verwalter durch Gerichts- und Vollstreckungsverfahren unter Verwendung der vom Zentralregister für Fahrzeuge und Fahrer (CEPiK) erhaltenen Daten des Fahrzeugeigentümers eingefordert.

2. Dem Parkplatzbenutzer werden zusätzlich die Kosten für die Erfassung der Daten des Fahrzeugeigentümers beim Zentralregister für Fahrzeuge und Fahrer - CEPiK in der gesetzlich vorgesehenen Höhe sowie die Kosten der Gerichts- und Vollstreckungsverfahren in Rechnung gestellt.